



Fly-Inntal
Reinhold Speidel
Sudelfeldstraße 81
83098 Brannenburg

Gmund, 14.11.2018 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Am Antritt", 83098 Brannenburg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Fly-Inntal, vertr. durch Herrn Reinhold Speidel, vom 31.08.2018 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Fly-Inntal und mit Zustimmung des Geländealters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Am Antritt

2. Lage der Start- und Landeflächen:

Gemarkung Brannenburg,

Gemeinde Brannenburg

Landkreis Rosenheim

Regierungsbezirk Oberbayern

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz

Bezeichnung: „Am Antritt Startplatz“

Koordinaten: N 47°44'28" E 12°04'59"

Flurst. 606, 609

Höhe: 666 - 640 m

Höhendifferenz: ca. 60 m

Startrichtung: O

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer,
Grundausbildung

Bemerkung: Bei Start im höheren und steileren Bereich ist eine Richtungsänderung von ca. 90° nötig, um im Ebenen landen zu können.

Landefläche

Bezeichnung: „Am Antritt Landeplatz“

Koordinaten: N 47°44'28" E 12°04'59"

Flurst. 609, 505

Höhe: 599 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer,
Grundausbildung

Bemerkung: Nur der südliche annähernd gefällefrie Bereich mit ausreichendem Abstand zu den nördlich begrenzenden Bäumen ist für die Landung zu nutzen. Bei starkem Talwind herrscht Turbulenzgefahr durch Leeeffekte der nördlich angrenzenden Bäume.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die auf beiliegendem Lageplan eingetragenen Flugbereiche sind einzuhalten (siehe Anlage).
2. In der Dämmerung und Nacht (Zeitraum von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang) und bei Schneelage ist der Flugbetrieb zu unterlassen.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das Landratsamt Rosenheim behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.
4. Soweit keine Höhenflüge durchgeführt werden, bedarf es keiner Absprache mit dem Segelflugplatz Brannenburg, der sich ca. 2.400 m östlich des Geländes befindet.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 31.08.2018 wurde durch die Flugschule Fly-Inntal, vertr. durch Herrn Reinhold Speidel, ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -lande-erlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim wurde durch den Antragsteller bereits im Vorfeld am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 30.10.2018 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröniger vom 01.10.2018 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

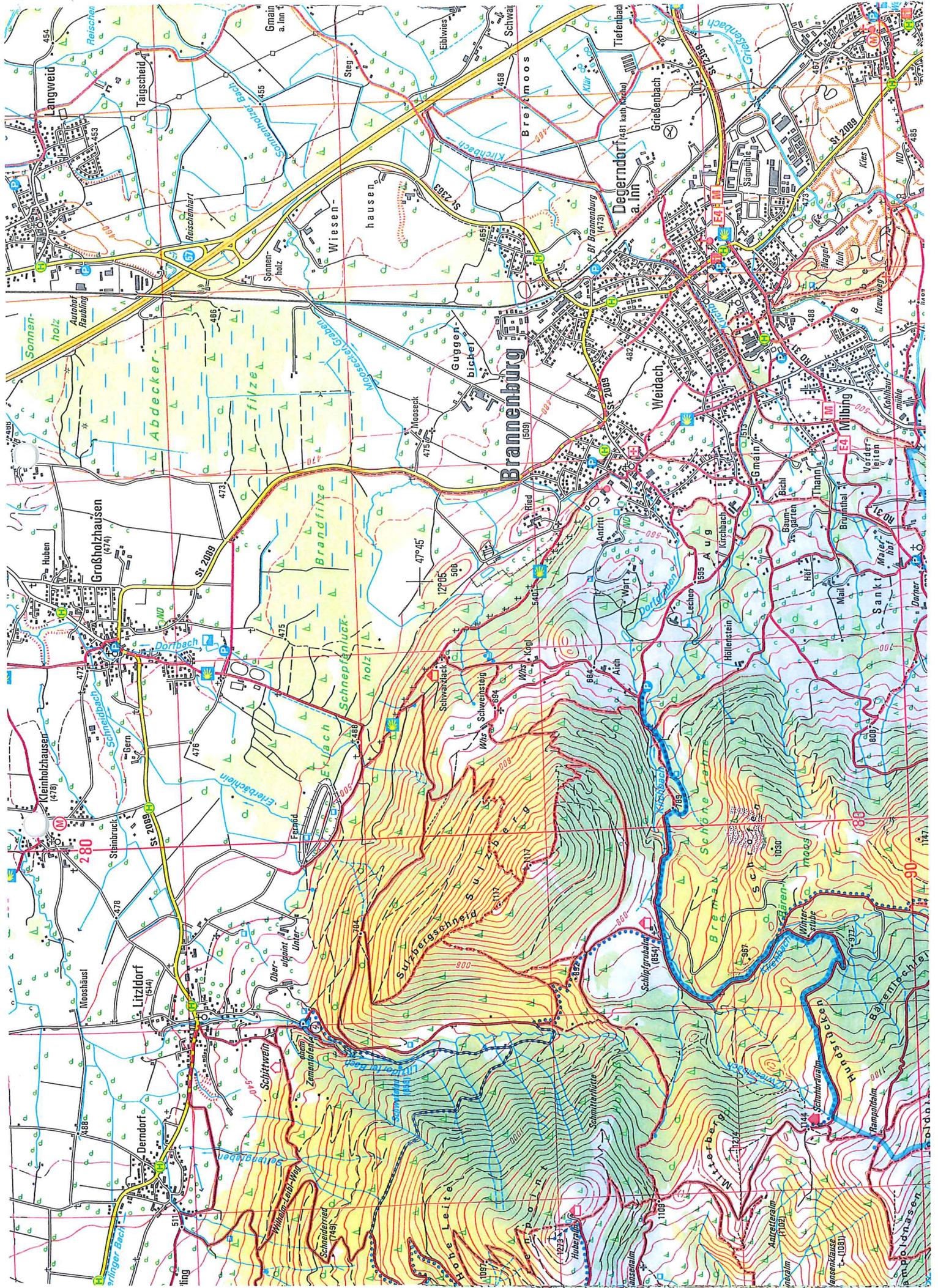
VII.

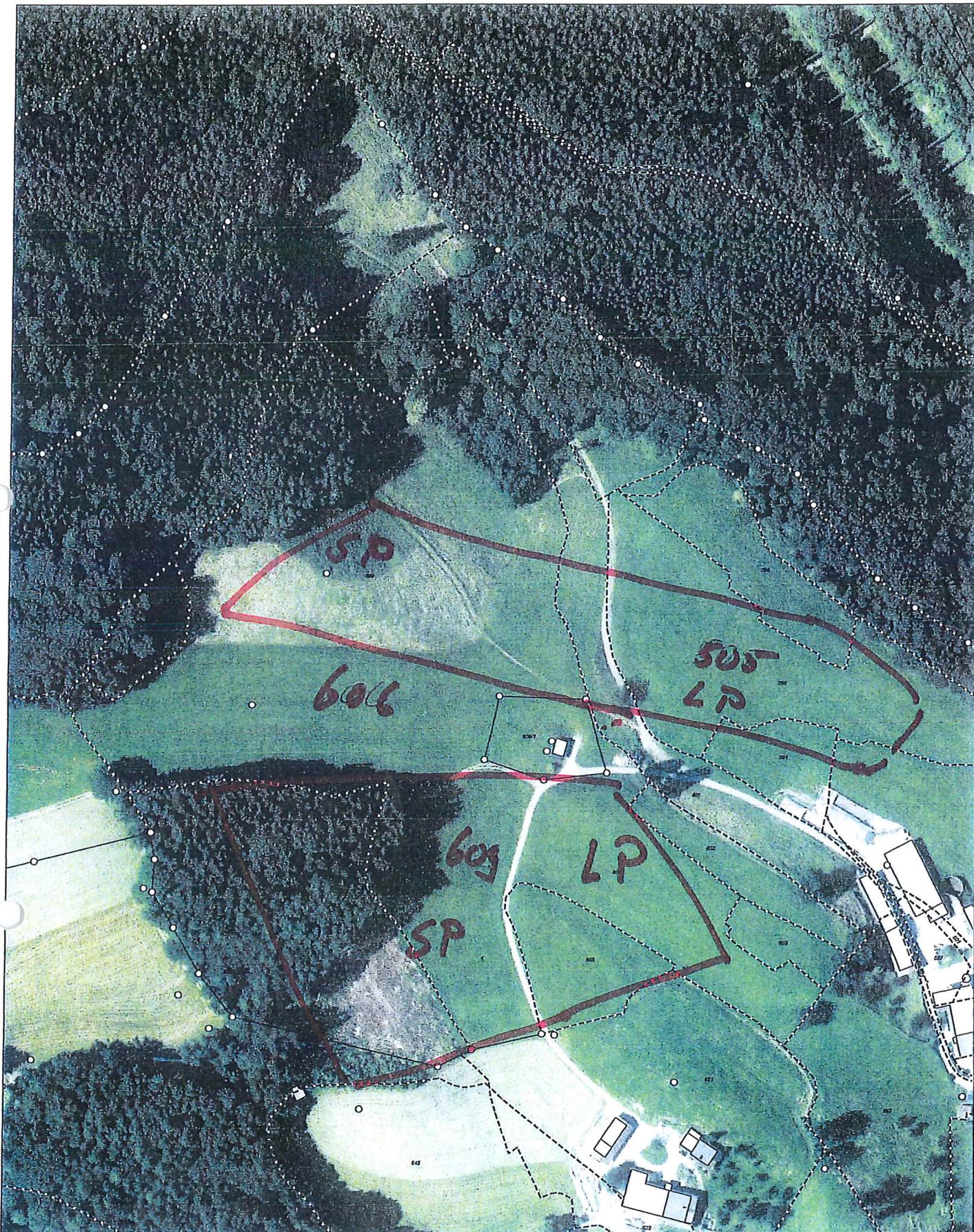
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb





Gemeinde Brannenburg
Erstellt von: Lemke-Glashäuser
Erstellt am: 29.08.2018
Maßstab 1:2500



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2018